

Benutzungsordnung für die Früh- und Nachmittagsbetreuung an der Alemannenschule

I. Allgemeines

1. Allgemeines

Die Früh- und Nachmittagsbetreuung an der Alemannenschule bietet zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein umfassendes Betreuungsangebot für Grundschul Kinder. Es steht unter der Trägerschaft der Gemeinde Hüttlingen.

2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Die Förderung und Betreuung der Kinder erfolgt in enger Abstimmung mit der Alemannenschule. Ein schulplanmäßiger Unterricht findet nicht statt.

3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

(1) Die Aufnahme der Kinder in Früh- bzw. Nachmittagsbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet. Für jedes Schuljahr ist eine neue Anmeldung für die Betreuung notwendig.

(2) Es können nur Kinder aufgenommen werden, welche die 1. bis 4. Klasse der Alemannenschule besuchen. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) An- und Abmeldungen sind beim Rathaus der Gemeinde Hüttlingen, Zimmer 1 abzugeben.

(4) Für den Monat des Schuljahresbeginns (z. Zt. September) kann in begründeten Fällen noch eine An- bzw. Ab- und Ummeldung zugelassen werden. Die Änderungen müssen in allen Fällen **bis spätestens zum 30.09. schriftlich** erfolgen. Später eingehende Änderungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den Monat September ist trotz allem der volle monatliche Beitrag fällig.

(5) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund von der Gemeinde Hüttlingen auch außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten nach erfolgloser Anmahnung des ausstehenden Beitrags.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

(6) Die Kündigung **bedarf** in allen Fällen **der Schriftform**.

(7) Der Betreuungsvertrag gilt für ein Schuljahr an der Alemannenschule. Er kann, mit Ausnahme der Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund, zum jeweiligen Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat spätestens bis zum **31.12.** des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Elternbeitrag auch noch für den nächsten Monat zu bezahlen. Ein Wechsel des Betreuungsumfangs (z.B. anstelle von 2 Tagen in der Woche auf 3 Tage in der Woche) ist nur zum Schuljahresbeginn bzw. zum Schulhalbjahr möglich (Meldung hierfür muss auch bis zum 31.12. erfolgen). Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn das Kind die Schule wechselt oder die Eltern aufgrund veränderter familiärer oder beruflicher Situation (z.B. Berufsaufgabe) die Betreuung selbst wieder übernehmen. Eine Kündigung zu den Ferienzeiten mit einer anschließenden erneuten Aufnahme scheidet aus.

4. Aufsicht, Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten ist das Personal grundsätzlich für die Schüler der Betreuung verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuerinnen in die Nachmittagsbetreuung. Im Rahmen des Besuchs der flexiblen Nachmittagsbetreuung gilt die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung.

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind von den Erziehungsberechtigten sofort der Betreuerinnen bzw. der Schulleitung zu melden.

Die Betreuerinnen der Nachmittagsbetreuung können für den Heiweg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Betreuungsräume. Schüler, welche nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen.

Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für Schüler, welche sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(2) Die Eltern sind verpflichtet, alle Abweichungen von den am Schuljahresbeginn abgesprochenen Betreuungszeiten, verlässlich (persönlich, telefonisch oder schriftlich) den Betreuerinnen bzw. dem Sekretariat mitzuteilen. Bei Fehlen oder Fernbleiben des Schülers/der Schülerin haften die Eltern.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers/der Schülerin zu kennzeichnen. Für Schäden, die von den Schülern der Betreuung verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

5. **Anerkennung**

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrags; dieser kommt durch Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten bzw. den Haushaltsvorstand und der abschließenden schriftlichen Bestätigung durch die Gemeinde Hüttlingen zustande.

6. **Inkrafttreten/Vorbehalt**

Diese Benutzungsbedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Gemeinde Hüttlingen behält sich eine Änderung der in den Aufnahmebestimmungen genannten Rahmenbedingungen bzw. die Fortführung des Angebots im Hinblick auf künftige Bedarfsveränderungen bzw. die damit verbundene Finanzierung vor.

II. Frühbetreuung (Verlässliche Grundschule)

1. **Allgemeines**

Derzeit besteht eine Gruppe für die Betreuung vor dem Unterricht. Die Gruppengröße liegt je nach pädagogischen Möglichkeiten bei maximal 25 Kindern. Sie kann im Einzelfall, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, unter- bzw. überschritten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeinde. Ob und inwieweit das Betreuungsangebot für das jeweilige neue Schuljahr fortgeführt bzw. erweitert wird, ist vom Bedarf abhängig.

2. **Betreuungszeiten**

Die Frühbetreuung beginnt an den Unterrichtstagen vor Schulbeginn, frühestens um 07:00 Uhr und endet spätestens um 08:30 Uhr. Zusätzlich kann es in begründenden Fällen über das Jahr verteilt einzelne Schließungstage geben. Die genauen Termine der Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Während der Schulferien findet keine Frühbetreuung statt.

3. **Beiträge**

(1) Als Gegenleistung für den Besuch der Frühbetreuung erhebt die Gemeinde von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt in Form eines Elternbeitrages. Dieser richtet sich nach der jeweiligen, vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 5 Monate (September-Januar) bzw. 6 Monate (Februar-Juli) erhoben.

Der Beitrag für die Frühbetreuung beträgt somit pro Monat pro Kind einer Familie, das im Rahmen der Frühbetreuung betreut wird:
(unabhängig von der Betreuungsdauer oder den Betreuungstagen die in Anspruch genommen werden)

Elternbeitrag pro Monat:

- für das 1. Kind 32,80 €
- für jedes weitere Kind 25,00 €

(2) Die monatlich zu entrichtenden Beiträge sind ohne Kürzung am 1. jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig, sie werden nach Rechnungsstellung von ihrem Konto monatlich abgebucht. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder das Fernbleiben eines Schülers.

(3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

III. Flexible Nachmittagsbetreuung

1. **Allgemeines**

Derzeit bestehen drei Funktionsräume für die Nachmittagsbetreuung. Ob und inwieweit das Betreuungsangebot für das jeweilige neue Schuljahr fortgeführt bzw. erweitert wird, ist vom Bedarf abhängig.

2. **Betreuungszeit**

Die flexible Nachmittagsbetreuung ist an den Unterrichtstagen direkt im Anschluss an den Schulunterricht von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Zusätzlich kann es in begründenden Fällen über das Jahr verteilt einzelne Schließungstage geben. Die genauen Termine der Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Während der Schulferien findet keine flexible Nachmittagsbetreuung statt. Die Abholzeit richtet sich pünktlich nach dem Ende der Öffnungszeit. Es können jedoch auch besondere Absprachen getroffen werden.

3. Verpflegung

An der Alemannenschule findet direkt im Anschluss an den Schulunterricht ein gemeinsames Mittagessen statt. Alle Schüler, die an der Schulverpflegung teilnehmen, werden im Programm „i-Net-Menue“ erfasst und erhalten ein eigenes Login mit Passwort sowie ein Ausweismedium (Karte/Chip). Weitere Informationen hierfür gibt es im Schulsekretariat der Alemannenschule.

Bei Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten oder sonstigen Besonderheiten bei der Nahrungsaufnahme ist das pädagogische Personal umgehend zu informieren. Liegen Lebensmittelallergien vor, ist die Abgabe einer ärztlichen Bescheinigung zwingend notwendig. Beim Anklicken der einzelnen Gerichte im Bestellsystem werden die Inhaltsstoffe sowie Allergene angezeigt.

4. Beiträge

(1) Als Gegenleistung für den Besuch der flexiblen Nachmittagsbetreuung erhebt die Gemeinde von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt in Form eines Elternbeitrages. Dieser richtet sich nach der jeweiligen, vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 5 Monate (September-Januar) bzw. 6 Monate (Februar-Juli) erhoben.

Der Beitrag für die flexible Nachmittagsbetreuung beträgt somit pro Monat pro Kind einer Familie, das am Nachmittag betreut wird:

(unabhängig von der gewählten Betreuungsdauer bzw. der Teilnahme an AG's der Schule)

a) Bei Betreuung von 5 Tagen/Woche:

- für das 1. Kind 149,60 €
- für das 2. Kind 74,90 € (50% vom 1. Kind)
- für das 3. und jedes weitere Kind ist die Betreuung kostenlos.

b) Bei Betreuung von 4 Tagen/Woche:

- für das 1. Kind 120,40 €
- für das 2. Kind 60,20 € (50% vom 1. Kind)
- für das 3. und jedes weitere Kind ist die Betreuung kostenlos.

c) Bei Betreuung von 3 Tagen/Woche:

- für das 1. Kind 91,20 €
- für das 2. Kind 45,60 € (50% vom 1. Kind)
- für das 3. und jedes weitere Kind ist die Betreuung kostenlos.

d) Bei Betreuung von 2 Tagen/Woche:

- für das 1. Kind 62,10 €
- für das 2. Kind 31,00 € (50% vom 1. Kind)
- für das 3. und jedes weitere Kind ist die Betreuung kostenlos.

e) Bei Betreuung von 1 Tag/Woche:

- für das 1. Kind 32,80 €
- für das 2. Kind 16,40 € (50% vom 1. Kind)
- für das 3. und jedes weitere Kind ist die Betreuung kostenlos.

(2) Die monatlich zu entrichtenden Beiträge sind ohne Kürzung am 1. jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig, sie werden nach Rechnungsstellung von ihrem Konto monatlich abgebucht. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder das Fernbleiben eines Schülers.

(3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.